

Die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen wird wie folgt geändert:

- 1) In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „offen gelegt“ durch das Wort „offengelegt“ ersetzt.
- 2) In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nahe stehenden“ durch das Wort „nahestehenden“ ersetzt.
- 3) In § 13 Absatz 6 Nr. 4 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- 4) In § 13 Abs. 6 wird hinter der Nr. 4 eine neue Nr. 5 angefügt:
 5. Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. einer Pandemie).
- 5) Nach § 13 wird ein neuer § 13a eingefügt:

§ 13a

Hybride und Digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen).
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf formlosen Antrag an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen), sofern sie an der Teilnahme vor Ort gehindert sind und eine Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung im Sinne von Absatz 6 datenschutzrechtskonform ermöglicht werden kann.

Bei konstituierenden Sitzungen sowie bei Tagesordnungspunkten von besonderer Bedeutung werden Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane ausschließlich in Präsenz mit persönlicher Anwesenheit der Organmitglieder durchgeführt. Die besondere Bedeutung wird von dem oder der Vorsitzenden und seiner oder ihrer Stellvertretung einstimmig festgelegt.

- (3) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen). Der oder die Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest.
- (4) Wahlen und Abstimmungen sind in hybriden und digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder elektronische Abstimmungstools möglich, sofern diese der Datenschutzgrundverordnung und den weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der IT-Sicherheitstechnik entsprechen.

- (5) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne von § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. Die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen ist unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden oder digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Absatz 3 SGB IV).
- (6) Die Kasse hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Kasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Absatz 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Absatz 4 SGB IV).
- 6) § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 13, 13a Absatz 1, 2, 4 bis 6 entsprechend. § 13a Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 66 Absatz 2 Satz 2 SGB IV).
- 7) In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- 8) § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird gestrichen.
- 9) In § 19 Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- 10) In § 19 werden hinter Abs. 3 die Absätze 4 und 5 eingefügt:
- (4) Die Ausschüsse können schriftlich abstimmen. Wenn ein Mitglied des Rentenausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 SGB IV).
- (5) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 13, 13a Absatz 1, 2, 4 bis 6 entsprechend. § 13a Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Absatz 4 SGB IV).
- 11) In § 20 Abs. 3 wird hinter der Zahl „2“ der Zusatz „4 und 5“ eingefügt.
- 12) § 28 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- Ein Säumniszuschlag ist nicht zu erheben, wenn dieser einen Betrag von 5 Euro unterschreitet oder eine Säumnis von bis zu drei Tagen vorliegt (§ 169 SGB VII).
- 13) In § 2 Abs. 3 der Anlage zu § 21 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen) wird die Zahl „16“ durch die Zahl „21“ ersetzt und hinter der Zahl „21“ der Zusatz „Abs. 2“ eingefügt.

14) In § 9 Absatz 3 Satz 2 der Anlage zu § 21 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen) werden die Worte „weiter gezahlt“ durch das Wort „weitergezahlt“ ersetzt.

15) In § 9 Absatz 3 Satz 3 der Anlage zu § 21 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen) wird das Wort „solange“ durch die Worte „so lange“ ersetzt.

Die Änderungen der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen treten mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft.

Hannover, 7. Mai 2024

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. I.V. Grote

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen mit Sitzung vom 07.05.2024 beschlossene 6. Änderung zur Satzung dieses Unfallversicherungsträgers vom 06.04.2011 in der Fassung vom 07.05.2024 wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Hannover, 14.08.2024

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
105.21 – 43530 – 8/2
Im Auftrage

L. S.

gez. Kohlstedt